



rechte Unterstützung gewährleisten und auch besondere Maßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler festzulegen haben. Die vorzusehenden Maßnahmen auf Grund didaktischer Überlegungen (siehe auch Lehrplan: Didaktische Grundsätze - Differenzieren und Fördern und SchUG § 17 (1) - Unterrichtsarbeit) sind unter mehreren Aspekten zu treffen.

## **2. Beurteilung der Rechtschreibleistungen/Diktate**

Von wesentlicher Bedeutung sind dabei auch die pädagogischen Aspekte der Handhabung von Klassendiktaten und der Beurteilung von Rechtschreibleistungen (Rechtschreiben ist lediglich ein Teilbereich!!!). Klassendiktate (frontale Diktate für die ganze Klasse) sind im Gegensatz zu individualisierten Diktatformen (Lauf-, Dosen-, Partner-, Quiz-, Bingo- Diktate,.....) unter dem Aspekt der Förderung lese-rechtschreib-schwacher Schülerinnen und Schüler KEINE zielführende Maßnahme. Sie bringen keine Verbesserung der Lese-Rechtschreibleistung, lösen lediglich Stress aus und sind daher nicht leistungsfördernd.

Die Verordnung über die Leistungsbeurteilung legt fest, dass die von den Lehrerinnen und Lehrern gewählte Form der Leistungsbeurteilung unter verschiedenen Kriterien zu erfolgen hat:

- Alter und Bildungsstand
- Erfordernisse des Unterrichtsgegenstandes
- Anforderungen des Lehrplans
- jeweiliger Stand des Unterrichts

Das Klassendiktat berücksichtigt keinesfalls den individuellen Bildungsstand eines Kindes und ist daher kein taugliches Mittel.

In der Leistungsbeurteilungsverordnung (§ 8 Abs. 4 und 5) wird weiters ausgeführt, dass die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (z.B. benotetes Diktat) in den allgemein bildenden Pflichtschulen 15 Minuten und die Gesamtarbeitszeit in jedem Semester 30 Minuten nicht überschreiten darf.

Im Sinne der Leistungsbeurteilungsverordnung dürfen diese Richtlinien keinesfalls dadurch "umgangen" werden, dass schriftliche Überprüfungen nicht als solche definiert und dann "zwecks Informationscharakter" benotet werden. Noten haben die Aussagekraft einer Leistungsbeurteilung!

## **2. Berücksichtigung von Lese-Rechtschreib-Schwächen bei der Leistungsbeurteilung**

### Beurteilung durch Klassenlehrer/in - Mitverantwortung der Schulleitung

Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche sind unter Berücksichtigung ihrer Leistungsschwäche zu beurteilen (siehe auch Erlass des LSR für OÖ und "Die Beurteilung der Leistungen legasthener Kinder" in der Pädagogischen Schriftenreihe des LSR für OÖ). Trotzdem kann es im Rahmen der von den Lehrerinnen und Lehrern getroffenen Fördermaßnahmen notwendig und sinnvoll sein, dass z.B. auf Grund einer Entwicklungsverzögerung ein Kind eine Schulstufe wiederholt, in eine niedrigere Schulstufe in der Grundstufe I wechselt oder in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umgestuft wird. Die "Kernbereiche" des Lehrplans müssen jedenfalls erfüllt werden können.

Unterstützung durch Sonderpädagogisches Zentrum (SPZ) und Schulpsychologie:

In Einzelfällen ist eine Unterstützung durch das zuständige SPZ erforderlich. In Kooperation mit den Eltern führt dieses eine Abklärung durch, wobei die Ergebnisse der Schule und den Eltern zur Kenntnis zu bringen sind. Das SPZ wird nach Abklärung spezielle Fördermaßnahmen empfehlen, welche in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schulleitung und Lehrkräften umzusetzen sind.

Schulpsychologische Hilfestellungen bei Kindern mit einer Lese-Rechtschreibschwäche beziehen sich auf Fragen der Persönlichkeitsentwicklung, des familiären und schulischen Kontextes, der Lerntechnik, der Motivation und der Begleitsymptomatik u.a.

Zur Vertiefung der Beratungskompetenz des SPZ-Teams bietet sich eine enge Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie (Moderation von Helferkonferenzen, Mediation von Lehrer-Eltern-Gesprächen, Supervision, usw.) an.

Institut für Sinnes- und Sprachneurologie (Krankenhaus der Barmherzigen Brüder)

Das SPZ kann bei Erfordernis den Eltern eine zusätzliche Abklärung durch das Institut für Sinnes- und Sprachneurologie empfehlen. Werden diese weiteren Untersuchungsergebnisse von den Eltern, der Schule bzw. dem SPZ vorgelegt, so soll auf der Basis aller gesammelten Information ein spezieller Förderplan entwickelt werden.

Gutachten außerschulischer Institute

Gutachten anderer Institute können von den Lehrerinnen und Lehrern angenommen bzw. berücksichtigt werden. Die Lehrerinnen und Lehrer sind jedoch keineswegs verpflichtet, sich an diese Gutachten zu halten. Die Entscheidung hat sich in erster Linie auf eigene Beobachtungen und eigene methodisch-didaktische Fördermaßnahmen zu beziehen.

Allenfalls vorhandene schriftliche Aufzeichnungen bzw. Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

Eltern

Eltern sollen in problematischen Situationen zuerst die zuständigen Lehrerinnen/Lehrer kontaktieren, bei unterschiedlichen Auffassungen die Schulleitung. Wenn auch dabei kein Einvernehmen erfolgen kann, soll durch die Schulleitung bzw. durch die Eltern das SPZ kontaktiert bzw. eingebunden werden.

Für Kinder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche ist im Gegensatz zu Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf keine bescheidmäßige Erledigung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten  
Mag. Saxinger eh.